

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz)

An
Stadt Lauffen a.N.
Bürgerbüro -Gaststättenbehörde-
Bahnhofstr. 50
74348 Lauffen a.N.

E-Mail: buergerbuero@lauffen-a-n.de

Hinweis: Die Anzeige bei der Behörde hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb zu erfolgen.

Verantwortliche Person

Name, Vorname:	
Ladungsfähige Anschrift:	
Erreichbarkeit	
Telefon:	
E-Mail	
Verein, Organisation, Sonstiges:	

Ort und Zeitpunkt des besonderen Anlass

Datum und Uhrzeit:	
Ort:	
Besonderer Anlass:	

Findet die Bewirtung aus besonderem Anlass auf einer öffentlichen Fläche statt?

- ☐ **Ja** (hier ist bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde ggf. eine Sondernutzungserlaubnis, spätestens 2 Wochen vorher zu beantragen)
- ☐ **Nein** (es handelt sich um eine private Fläche)

Sollte die Bewirtung aus besonderem Anlass auf einer öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen, ist durch den Veranstalter für einen ausreichenden und qualifizierten Schutz vor Überfahrtaten zu sorgen.

Bewirtung

- ☐ Es findet ein Ausschank von alkoholischen Getränken statt.
- ☐ Es findet eine Speisenabgabe statt
- ☐ Es findet ein Ausschank von alkoholischen Getränken und eine Speisenabgabe statt.

Hinweis:

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist in Baden-Württemberg nur aus besonderem Anlass möglich. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann z.B. ein Stadtfest, Vereinsfest oder ein Weihnachtsmarkt sein.

Als die für die Bewirtung aus besonderem Anlass verantwortliche Person, versichere ich die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften des Landesgaststättengesetzes, der der Lebensmittelhygiene, des Jugendschutzes und des Landesnichtrauchergesetz.

Ich habe die gesondert aufgeführten Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

**Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung für
die Anzeige ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass
(Landesgaststättengesetz)**

Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Anlass der Erhebung

Die Stadt Lauffen a.N. erhebt Daten von Ihnen im Zuge einer Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 LGastG.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Lauffen a.N.
Bürgerbüro
Bahnhofstr. 50
74348 Lauffen a.N.
E-Mail: buergerbuerro@lauffen-a-n.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Lauffen a.N.,
Rathausstr. 10
Telefon: 07133/106-0
datenschutzbeauftragter@lauffen-a-n.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe e DSGVO verarbeitet. Es wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass vorliegen. Ihre personenbezogene Daten werden an das Stadtbauamt lauffen a.N., das Landratsamt Heilbronn, die Polizei und an das Finanzamt Heilbronn weitergegeben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte statt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung behördlicher Dokumentationspflichten für die Aufgabenerfüllung (max. 6 Jahre) erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontakt:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/6155410
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de